

3 76

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 106

Für die Bemessung der Entschädigung ist der geschädigte Beamte einem Reichsbeamten gleichzustellen, der eine entsprechende Stellung bekleidet hat. Mangels anderer vergleichbarer Anhaltspunkte kann der Geschädigte dabei einem Reichsbeamten gleichgestellt werden, der ein Grundgehalt in derselben Höhe wie der Geschädigte bezieht. Falls der Geschädigte darüber hinaus nach dem für ihn früher geltenden Besoldungsrecht eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage erhalten hat, kann diese bei der Bemessung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden, wenn dem vergleichbaren Reichsbeamten nach § 80 DBG keine ruhegehaltsfähige Stellenzulage zusteht.

BGH, Urt. v. 19. Juni 1959 - IV ZR 29/59 - OLG München
LG München I

IV ZR 29/59

76

Verkündet
am 19. Juni 1959
Präsident, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Direktors a.D. der Sch [REDACTED] P [REDACTED]-F [REDACTED]
John K. [REDACTED] in Ko [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München vom 31. Oktober
1958 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

76

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war Direktor und stellvertretender Generaldirektor der N [REDACTED] F [REDACTED] - F [REDACTED] in B [REDACTED]. Er bezog ein Gehalt von jährlich 14.000 RM (Besoldungsgruppe B 9 der Preußischen Besoldungsordnung, Gruppe B 8 der Reichsbesoldungsordnung), einen Wohnungsgeldzuschuß von 1.440 RM und 10 % ruhegehaltsfähige Zulage, insgesamt 16.984 RM. Auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933, RGBI I, 433 (ÄndG), wurde die Zulage gestrichen und das Grundgehalt von 14.000 RM auf 12.600 RM (Besoldungsgruppe A 1 a der Reichsbesoldungsordnung) mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 herabgesetzt. Mit der Entlassungsurkunde vom 8. September 1933 versetzte der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit zugleich für den Minister des Innern auf Grund der Bestimmungen der §§ 6, 7 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 den Kläger zum 1. Januar 1934 in den Ruhestand. Der Kläger erhielt als Ruhegehalt 73 % der nach dem Änderungsgesetz herabgesetzten Bezüge. Wegen dieser Maßnahmen verlangt der Kläger von dem Beklagten Entschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Januar 1945 nach den Vorschriften des BEG mit der Behauptung, die Herabsetzung seiner Bezüge und seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand seien gegen ihn als erkannten Gegner des Nationalsozialismus aus den Gründen des § 1 BEG von den nationalsozialistischen Dienststellen des Staates und der Partei, vor allem vom seinerzeitigen Oberpräsidenten Brückner, veranlaßt und gerichtete Verfolgungsmaßnahmen gewesen.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt (LEA) hat seinen Antrag mit dem Bescheid vom 27. Juni 1955 abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen des öffentlichen Dienstes für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1950 eine Entschädigung von 4.763,79 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Entsprechend einem Anerkenntnis des beklagten Landes ist dieses durch Teilanerkennnisurteil verurteilt worden, an den Kläger 547,41 DM zu zahlen. Der Kläger hat beantragt, das Urteil des Landgerichts weiter zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 4.291,14 DM zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger weitere 2.037,62 DM zu zahlen. Die weitergehende Berufung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen Antrag, soweit dieser abgewiesen worden ist, weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Dem Kläger ist auf seinen Antrag eine Entschädigung nach § 99 BEG zugesprochen worden.

Das beklagte Land hat den Anspruch auf Entschädigung nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG in dem Umfang anerkannt, als der Kläger für die Zeit nach seiner Versetzung in den

Ruhestand geringere Versorgungsbezüge als 3/4 seiner seit dem 1. Oktober 1933 gekürzten Bezüge erhalten hat.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß auch die Herabsetzung der Bezüge des Klägers von denen der Besoldungsgruppe B 8 auf die der Gruppe A 1 a eine gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahme im Sinne der §§ 1, 2 BEG gewesen ist. Auch hierfür hat es dem Kläger eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 f BEG gewährt, da eine Herabsetzung des Grundgehalts eines Beamten, der seine bisherige Stelle behalten habe, ebenso entschädigt werden müsse, wie die Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1934 Bezüge erhalten habe, die geringer als 75 % der seinerzeit empfangenen ungekürzten Bezüge waren. Es hat sodann die dem Kläger zustehende Kapitalentschädigung berechnet und dabei die dem Kläger früher gewährte 10%ige Ruhegehaltsfähige Zulage unberücksichtigt gelassen und deswegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

Die Parteien streiten jetzt allein noch darum, ob die genannte Zulage bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung zu berücksichtigen ist.

Das Berufungsgericht hat die Zulage mit Recht nicht berücksichtigt.

§ 106 BEG bestimmt, daß für die Bemessung der Entschädigung nach §§ 102 bis 105 die Vorschriften des für die Bundesbeamten am 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts anzuwenden sind. Dabei sind die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde zu legen, als sie Ruhegehaltsfähig waren. Wie der erkennende Senat bereits

in seinem RzW 1958. 443 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, sollen durch diese Vorschrift für die Bemessung der Entschädigung einheitliche und klare Berechnungsgrundlagen geschaffen werden. Die Entschädigungsbehörden und -gerichte sollen wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht genötigt sein, in jedem Einzelfall das zur Zeit des Ausscheidens des Beamten aus dem aktiven Dienst gültige Versorgungs- und Besoldungsrecht zu ermitteln und anzuwenden. Die Vorschrift dient somit dazu, die Verwaltung zu vereinfachen. Die Entschädigung soll in bestimmtem Umfang pauschaliert werden und die Entschädigungsansprüche verschiedener Beamter sollen gleich behandelt werden (van Dam/Loos BEG § 106 Anm. 1). Diese Zwecke würden nicht erreicht, wenn die Entschädigungsorgane das früher geltende Recht ermitteln müßten, um festzustellen, welche Teile der Bezüge des geschädigten Beamten ruhegehaltsfähig waren. Um ein Zurückgehen auf dieses Recht auszuschließen, findet auch die Überleitungsvorschrift des § 184 DBG, die das vor dem Inkrafttreten des DBG geltende Recht teilweise aufrechterhält und die die Revision als Stütze für ihre Rechtsansicht anführt, keine Anwendung (Amtl. Begründung zum Reg.Entw. S. 150; van Dam/Loos aaO). Der Geschädigte soll so behandelt werden, als wenn er im Zeitpunkt der Schädigung Reichsbeamter in entsprechender Stellung gewesen wäre (van Dam/Loos BEG § 106 Anm. 2). Demnach ist die Kapitalentschädigung des Klägers so zu berechnen, als wenn er ein Reichsbeamter in einer entsprechenden Stellung gewesen wäre. Das Berufungsgericht mußte daher feststellen, mit welchem Reichsbeamten der Kläger nach seiner früheren Stellung verglichen werden kann. Mangels anderer vergleichbarer Anhaltspunkte hat das Berufungsgericht den Kläger mit Recht einem Reichsbeamten gleichgestellt, der dasselbe Grundgehalt wie er bezog, das ist einem Beamten der Reichsbesoldungsgruppe B 8. Das Berufungsgericht hat

76

auch beachtet, daß der Kläger zu seinem Grundgehalt eine Stellenzulage bezog. Es hat diese jedoch bei der Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt gelassen, da die Zulage nach § 80 des Deutschen Beamtengesetzes nicht ruhegehaltsfähig ist. Daß sie nach dem für den Kläger früher geltenden Besoldungsrecht ruhegehaltsfähig war, muß, wie ausgeführt worden ist, nach § 106 BEG unberücksichtigt bleiben.

Die Zulage kann weiter auch deswegen nicht berücksichtigt werden, da der Kläger sie, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, auch ohne die Verfolgung verloren hätte.

Der Nachfolger des Klägers im Amt hat diese Zulage nicht mehr als ruhegehaltsfähige bezogen. Sie ist vielmehr weggefallen bei der Herabsetzung der Bezüge des stellvertretenden Generaldirektors der N [REDACTED] P [REDACTED] - F [REDACTED] in B [REDACTED] nach §§ 40, 48 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 471). Diese Gesetzesbestimmung ist, wie der Senat in Übereinstimmung mit dem III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (NJW 1952, 1139) in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28./29. April 1959 IV ZR 247/58 entschieden hat, rechtsgültig. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlicht in der Zeitschrift für Beamtenrecht 1954, 374, wird keine hiervon abweichende Rechtsansicht vertreten. Nach dem Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit - I Nr. II 210/34 - Schmö ZA 122 - betrug das Grundgehalt des stellvertretenden Leiters größerer Versicherungsanstalten 14.000 RM (Besoldungsgruppe B 9 der Reichsbesoldungsordnung). Dazu kam eine Aufwandsentschädigung von

1.200 RM. Eine ruhegehalttsfähige Stellenzulage war nicht mehr vorgesehen. Da der Kläger diese Zulage sonach auch dann verloren hätte, wenn er nicht befördert, sondern im Amt geblieben wäre, kann sie auch aus diesem Grunde nach § 100 BEG bei der Bemessung seiner Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Da dieses Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig ist, ist der Antrag des Klägers, das Urteil des Berufungsgerichts für unbedingt vollstreckbar zu erklären, gegenstandslos.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr.Loewenheim